



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 12.02.2022

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Echo: 12.02.2022

Lfd. Nr.: 11-2022

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2021

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am 9. Dezember 2021 folgende

1. Nachtragssatzungsatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	-33.787.100	-33.787.100
die Aufwendungen	,	0	34.514.300	34.514.300
der Saldo	0	0	727.200	727.200
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	0	-1.064.600	-1.064.600
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	1.500.000	2.267.000	767.000
die Auszahlungen	0	-1.500.000	-5.708.800	-4.208.800
der Saldo	0	0	-3.441.800	-3.441.800



	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0		5.040.800	5.040.800
die Auszahlungen	0	0	-2.500.900	-2.500.900
der Saldo	0	0	2.539.900	2.539.900
<u>Finanzmittelfehlbedarf</u>				
des Haushaltsjahres	0	0	-1.966.500	-1.966.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 1 HGO), die auf Produktgruppenebene

- im Ergebnishaushalt je Haushaltsstelle 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000 € übersteigen bzw.
- im Finanzhaushalt je Haushaltsstelle 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 10.000 € übersteigen

ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Erbach, 10. Dezember 2021

Magistrat der Kreisstadt Erbach
Dr. Peter Traub, Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97 a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt im ersten Nachtrag des Haushaltsjahres 2021 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Kredite in Höhe von insgesamt

5.040.800 €

(i. W.: „fünf Millionen vierzigtausendachthundert Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

3. den in § 4 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(i. W.: „vier Millionen Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch im ersten Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Lindscheid (DS)
Regierungspräsidentin“

3. Öffentliche Auslegung:

Die 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2021 liegt zur Einsichtnahme vom **14. Februar bis einschließlich**

28. Februar 2022 bei der Stadtverwaltung Erbach, Neckarstraße 3, Zimmer 206, 64711 Erbach, während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der coronabedingten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 06062 / 64-260 oder 261.

Erbach, 7. Februar 2022

Magistrat der
Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister